

Risikoaufklärungsdokument der UBS Switzerland AG betreffend indirektes Clearing

Einführung

In diesem Dokument meinen Bezugnahmen auf «Wir», «unser/e» etc. die UBS Switzerland AG in ihrer Eigenschaft als Anbieterin indirekter Clearing Dienstleistungen (der **Direktkunde** oder **Kunde**). Bezugnahmen auf «Sie» und «Ihr/e» meinen unseren Kunden (der **indirekte Kunde**).

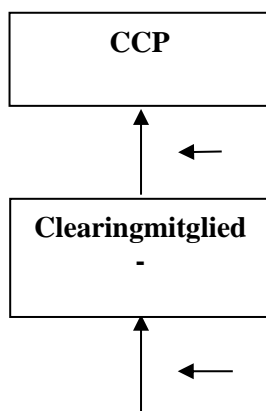
Wir erbringen für Sie indirekte Clearing Dienstleistungen, indem wir über UBS Limited als unserem Clearingmitglied Derivatekontrakte mit einer zentralen EU-Gegenpartei (**CCP**) abwickeln. Ab 3. Januar 2018 schreibt die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2154 der Kommission zur Ergänzung von Verordnung (EU) 600/2014 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für indirekte Clearing-Vereinbarungen (die **Regeln für indirektes Clearing**) vor, dass wir Ihnen Basis-Sammelkonten für indirekte Kunden (auch Netto-Omnibus-Konten oder **Netto-Sammelkonten**) und Brutto-Omnibus-Konten für indirekte Kunden (auch **Brutto-Sammelkonten**) (wie unter «*Verfügbare Kontentypen*» in Teil B unten erläutert) zur Auswahl anbieten müssen.

Während Ihnen dieses Dokument eine Orientierungshilfe für die Entscheidung zwischen Netto-Sammelkonten und Brutto-Sammelkonten bieten soll, stellt es keine Rechts- oder sonstige Beratung dar und ist nicht als solche aufzufassen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die relevanten Regelwerke, rechtlichen Unterlagen und sonstigen Informationen, die Ihnen über Ihre jeweiligen Kontenangebote und die Angebote des Clearingmitglieds und der CCP, über die wir Derivatekontrakte für Sie abwickeln, zur Verfügung gestellt werden, zu prüfen und Ihrer eigenen Due Diligence zu unterziehen. Es wird empfohlen, in diesen Fragen Ihre eigenen Berater zurate zu ziehen.

Wir haften für keinerlei Schäden oder Verluste, die infolge der Verwendung dieses Dokuments eventuell entstehen. Bitte beachten Sie, dass für Ihre Due Diligence auch Fragen, die nicht unter schweizerisches Recht fallen, massgeblich sein könnten. Beispiele sind das massgebliche Recht für CCP-Regelwerke oder ähnliche Vereinbarungen, das massgebliche Recht für den Kunden-Clearing-Vertrag zwischen dem Clearingmitglied und uns, das massgebliche Recht des Eintragungslandes der CCP und des Clearingmitglieds sowie das massgebliche Recht für den Standort etwaiger Vermögenswerte.

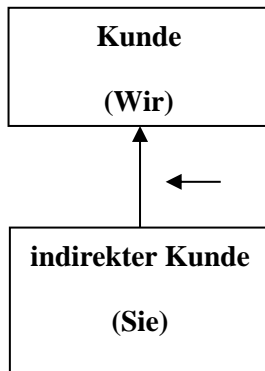
Teil A: Indirektes Clearing auf Grundlage des «Principal-to-Principal»-Modells

Beim Clearing von Transaktionen für Sie über UBS Limited als unserem Clearingmitglied wickeln wir zwei getrennte Transaktionen ab. Zudem wickelt unser Clearingmitglied eine direkte Transaktion mit der CCP ab.



Unser Clearing-Broker wickelt eine Direkttransaktion mit der CCP ab, die dem Regelwerk einer solchen CCP unterliegt (die **CCP-Transaktion**).

Wir wickeln eine direkte Transaktion mit unserem Clearing-Broker ab, die den Bestimmungen des Kunden-Clearing-Vertrages zwischen dem Clearing-Broker und uns unterliegt (die **Kundentransaktion**).



Darüber hinaus wickeln wir eine «Principal-to-Principal»-Transaktion mit Ihnen ab, die den Bestimmungen des Vertrages über indirektes Kunden-Clearing zwischen Ihnen und uns unterliegt (die **indirekte Kundentransaktion**).

Die Bestimmungen jeder Kundentransaktion entsprechen jenen der zugehörigen CCP-Transaktion, ausser dass (i) jede Kundentransaktion einem Kunden-Clearing-Vertrag zwischen unserem Clearingmitglied und uns unterliegt, und (ii) unser Clearingmitglied in der CCP-Transaktion die entgegengesetzte Position zu seiner Position in der entsprechenden Kundentransaktion einnimmt. In ähnlicher Weise entsprechen die Bestimmungen jeder indirekten Kundentransaktion jenen der zugehörigen Kundentransaktion, ausser dass (i) jede indirekte Kundentransaktion einem Vertrag über indirektes Kunden-Clearing zwischen uns und Ihnen unterliegt, und (ii) wir in der indirekten Kundentransaktion die gegenteilige Position zu unserer Position in der entsprechenden Kundentransaktion einnehmen.

Gemäss den Bestimmungen des Kunden-Clearing-Vertrages zwischen unserem Clearingmitglied und uns entsteht eine Kundentransaktion ohne Notwendigkeit weiterer Aktivitäten auf unserer Seite oder auf der Seite unseres Clearingmitglieds, sobald die CCP-Transaktion zwischen unserem Clearingmitglied und der CCP entsteht. In ähnlicher Weise entsteht gemäss den Bestimmungen des Vertrages über indirektes Kunden-Clearing zwischen Ihnen und uns eine indirekte Kundentransaktion ohne Notwendigkeit weiterer Aktivitäten auf Ihrer oder auf unserer Seite, sobald die Kundentransaktion zwischen unserem Clearingmitglied und uns entsteht. Nach Durchführung aller drei oben erwähnten Transaktionen gilt Ihre Transaktion als «abgewickelt».

Als Auftraggeber der CCP ist unser Clearingmitglied verpflichtet, der CCP Vermögenswerte als Margin für die CCP-Transaktionen, die sich auf Sie beziehen, zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass die CCP jederzeit über so viel Margin verfügt, wie sie jeweils benötigt. Wir werden dem Clearingmitglied im Sinne einer «Vollrechtsübertragung» jene Sicherheiten (die **Margin-Vermögenswerte**) zur Verfügung stellen, die er benötigt, um seinen Verpflichtungen gegenüber der CCP in Bezug auf die CCP-Transaktion nachzukommen.

Wir werden jedoch nicht von Ihnen verlangen, uns die Margin-Vermögenswerte im Rahmen einer Vollrechtsübertragung zur Verfügung zu stellen, um diese Margin-Vermögenswerte an das Clearingmitglied zu übertragen. Stattdessen haben Sie einen allgemeinen Pfandvertrag (die **Pfandbestellung**) mit uns unterzeichnet. Gemäss einer solchen Pfandbestellung gewähren Sie uns ein Pfandrecht zur Besicherung aller Forderungen, die wir gegen Sie haben (einschliesslich der Forderungen aus indirekten Kundentransaktionen), für alle in Ihrem Depot und Konto bei uns verwahrten Vermögenswerte, wie in der Pfandbestellung angegeben (die Vermögenswerte, die uns im Rahmen der indirekten Clearing-Transaktionen als Sicherheit für unsere Forderungen gegen Sie verpfändet wurden, die **«Kundenvermögenswerte»**). Wir verlangen von Ihnen, in Ihren Depots und Kundenkonten eine ausreichende Menge von Kundenvermögenswerten bei uns zu verwahren, um sicherzustellen, dass unsere Forderungen gegen Sie im Rahmen der indirekten Clearing-Transaktionen vollständig abgedeckt sind. Wir können zu diesem Zweck Nachschusszahlungen von Ihnen verlangen, wie in der Pfandbestellung und in den Unterlagen der indirekten Kundentransaktionen näher vereinbart. Wir verwenden die Kundenvermögenswerte nicht als Sicherheit zur Erfüllung der für die

Kundentransaktionen geltenden relevanten Margin-Verpflichtungen, sondern wir verwenden andere in unseren Büchern verbuchte Vermögenswerte als Margin-Vermögenswerte.

In einer solchen Struktur können die für Sie auf Ihrem Konto bei der CCP verbuchten Margin-Vermögenswerte nur dann übertragen («**portiert**») werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (siehe: «*Was geschieht, wenn ein Clearingmitglied unseren Ausfall erklärt?*» und «*Werden die Kundentransaktionen und -vermögenswerte, die Sie betreffen, automatisch an eine Ersatzeinheit rückübertragen?*» unten). Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, können Sie in Bezug auf die Margin-Vermögenswerte keine «Portierungsrechte» ausüben. In Ermangelung eines solchen Schutzes können Sie jedoch im Fall unserer Insolvenz auf jeden Fall die Trennung Ihrer Kundenvermögenswerte von der Insolvenzmasse verlangen, sofern diese nicht zur Abdeckung unserer gemäss Pfandbestellung besicherten Forderungen verwendet werden (siehe «*Wenn keine Portierung möglich ist, werden Ihre Ansprüche an Positionen und Margin-Vermögenswerten von unserer Insolvenzmasse getrennt?*» unten).

Was geschieht, wenn Sie Ihre indirekten Kundentransaktionen an einen anderen Direktkunden übertragen möchten?

Es können Situationen entstehen, in denen Sie Ihre indirekten Kundentransaktionen auf «Business-as-usual»-Basis (d.h. ohne dass ein Clearingmitglied unseren Ausfall erklärt) vollständig oder teilweise an einen anderen Direktkunden oder an ein anderes Clearingmitglied übertragen möchten. Obwohl wir gemäss den Regeln für indirektes Clearing nicht verpflichtet sind, dies zu unterstützen, sind wir dazu eventuell bereit, sofern wir in der Lage sind, (1) die Kundentransaktionen, auf die sich Ihre indirekten Kundentransaktionen beziehen, an einen anderen von Ihnen namhaft gemachten Direktkunden zu übertragen, der bereit ist, solche indirekten Kundentransaktionen und/oder die betreffenden Kundentransaktionen zu akzeptieren, und (2) Margin-Vermögenswerte, die sich auf Ihre indirekten Kundentransaktionen beziehen, zu übertragen, indem wir auf Ihre Anweisung die Margin-Vermögenswerte oder Ansprüche betreffend die Rückgabe der Margin-Vermögenswerte an ein anderes Clearingmitglied übertragen im Gegenzug dafür, dass Sie uns das Eigentum an den Kundenvermögenswerten als Gegenleistung für eine solche Übertragung an uns übertragen. Dies ergibt sich aus der Struktur der Art und Weise, wie wir Margin-Vermögenswerte in Ihrem Namen über die Clearingkette hinweg halten (siehe «*Indirektes Clearing auf «Principal-to-Principal»-Basis*» oben).

Deshalb müssen Sie einen anderen Direktkunden oder Clearingmitglied finden, der bereit ist, die indirekten Kundentransaktionen und/oder die verbundenen Kundentransaktionen zu akzeptieren.

Es ist möglicherweise einfacher, indirekte Kundentransaktionen und Kundentransaktionen, die auf einem indirekten Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden erfasst sind, zu übertragen, als jene, die auf einem Netto-Sammelkonto für indirekte Kunden erfasst sind (wobei beide Kontentypen detaillierter in Teil B beschrieben werden). Die Gründe sind dieselben, die unter «*Werden die Kundentransaktionen und -vermögenswerte, die sich auf Sie beziehen, automatisch an ein Ersatz-Clearingmitglied oder an einen Ersatz-Direktkunden übertragen?*» dargelegt sind.

Was geschieht, wenn ein Clearingmitglied unseren Ausfall erklärt?

Wenn ein Clearingmitglied unseren Ausfall erklärt, gibt es hinsichtlich der Kundentransaktionen und -vermögenswerte, die sich auf Sie beziehen (siehe Artikel 4 (5) bis (7) der Regeln für indirektes Clearing) zwei Möglichkeiten:

- (i) In Bezug auf Brutto-Sammelkonten für indirekte Kunden wird das Clearingmitglied auf Ihre Aufforderung hin versuchen, solche Kundentransaktionen und -vermögenswerte an ein anderes Clearingmitglied (ein **Ersatz-Clearingmitglied**) oder an einen anderen Direktkunden (ein **Ersatz-Direktkunde** und gemeinsam mit dem Ersatz-Clearingmitglied eine **Ersatzeinheit**) zu übertragen (zu **portieren**); oder

- (ii) wenn die Portierung in Bezug auf Brutto-Sammelkonten für indirekte Kunden nicht möglich ist und im Fall eines Ausfalls im Zusammenhang mit Netto-Sammelkonten für indirekte Kunden wird das Clearingmitglied die mit Ihnen im Zusammenhang stehenden Kundentransaktionen und CCP-Transaktionen (einschliesslich Positionen und Vermögenswerten) beenden und liquidieren und die Liquidationserlöse, soweit das Clearingmitglied sie nicht gültig direkt an Sie übertragen kann, in Ihrem Namen an uns übertragen (siehe «*Was geschieht, wenn die Übertragung (Portierung) nicht möglich ist?*» unten).

Der Portierungsprozess beinhaltet eine Abrechnung (mit uns) und eine Wiederherstellung der Kundentransaktionen (bei der Ersatzeinheit) oder eine Übertragung der offenen Kundentransaktionen und der zugehörigen Vermögenswerte von uns an die Ersatzeinheit (und, je nach Fall, eine Übertragung der offenen CCP-Transaktionen vom Clearingmitglied an einen anderes Clearingmitglied).

Aus der Struktur der Art und Weise, wie wir Margin-Vermögenswerte über die Clearing-Kette hinweg für Sie halten (siehe «*Indirektes Clearing auf <Principal-to-Principal>-Basis*» oben) ergibt sich, dass wir Margin-Vermögenswerte portieren, indem wir die Margin-Vermögenswerte oder die Ansprüche auf deren Rückführung als Gegenleistung für eine solche Übertragung an ein anderes Clearingmitglied übertragen (siehe «*Werden Kundentransaktionen und -vermögenswerte, die sich auf Sie beziehen, automatisch an eine Ersatzeinheit übertragen?*» unten).

Ergreift die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (**FINMA**) in Bezug auf uns Insolvenzmassnahmen, ist die Vereinbarung über die Portierung von Positionen und Margin-Vermögenswerten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (**FinfraG**) und der Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 25. November 2015 (**FinfraV**) durchsetzbar, sofern die «Portiervorgänge» gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Direktkunden, dem Clearingmitglied und der CCP gültig vereinbart wurden (siehe unten Teil C «*Portierung – Einschränkungen*», und, falls keine Portierung möglich ist, siehe unten «*Wenn keine Portierung möglich ist, werden Ihre Ansprüche an Positionen und Margin-Vermögenswerten von unserer Insolvenzmasse getrennt?*»).

Werden die Kundentransaktionen und -vermögenswerte, die sich auf Sie beziehen, automatisch an eine Ersatzeinheit übertragen?

Nein.

Wahl des Netto-Sammelkontos für indirekte Kunden:

Wenn Sie ein Netto-Sammelkonto für indirekte Kunden (näher beschrieben in Teil B) wählen, ist die Portierung nicht verfügbar.

Wahl des Brutto-Sammelkontos für indirekte Kunden:

Wenn Sie ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden wählen, müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein, bevor die Kundentransaktionen und -vermögenswerte, die sich auf Sie beziehen, an eine Ersatzeinheit übertragen werden können. Diese Bedingungen werden vom Clearingmitglied festgelegt und setzen Ihr Einverständnis voraus. In allen Fällen müssen Sie eine Ersatzeinheit suchen, die zugestimmt hat, die Kundentransaktionen zu akzeptieren. Vielleicht möchten Sie im Zuge Ihres Clearing-Vertrages vorab eine Ersatzeinheit ernennen. Diese wird jedoch kaum in der Lage sein, vor Eintritt des Ausfalls zu bestätigen, dass sie bereit ist, die Kundentransaktionen zu akzeptieren. Die Ersatzeinheit kann auch Bedingungen vorschreiben, die von Ihnen erfüllt werden müssen. Sie können mit dem Clearingmitglied auch vereinbaren, dass er berechtigt ist, eine Ersatzeinheit für Sie auszuwählen. Wenn Sie vor unserem Ausfall keine Ersatzeinheit ernannt oder mit dem

Clearingmitglied nicht vereinbart haben, dass er berechtigt ist, in Ihrem Namen eine zu ernennen, kann dies die Wahrscheinlichkeit einer Portierung verringern.

Die Portierung von Margin-Vermögenswerten erfolgt indem wir die Margin-Vermögenswerte oder die Ansprüche bezüglich ihrer Rückgabe an ein anderes Clearingmitglied übertragen, im Gegenzug dafür, dass Sie das Eigentum an den Kundenvermögenswerten als Gegenleistung für eine solche Übertragung an uns übertragen.

Für diese Lösung müssen Sie auf alle Rechte oder Anteile an den Kundenvermögenswerten verzichten und sie an uns übertragen. Der Vorteil dieser Lösung würde in der erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Portierung liegen, weil die zu portierenden Vermögenswerte dieselben sind, die vom Clearingmitglied und der CCP bereits als Margin akzeptiert wurden. Diese Lösung ist nur unter der Annahme möglich, dass die Kundenvermögenswerte entweder den Wert der Margin-Vermögenswerte übersteigen (was der Fall sein sollte, wenn Sie unsere Anforderung, die Margin zeitgerecht zur Verfügung zu stellen, erfüllt haben), oder wenn Sie, wenn dies nicht der Fall ist, etwaige Differenzbeträge abgedeckt haben, um die der Wert der Margin-Vermögenswerte den Wert der Kundenvermögenswerte übersteigt.

Wenn die Portierung durchgeführt wird, enden Ihre indirekten Kundentransaktionen mit uns gemäss unserem Vertrag über indirektes Kunden-Clearing. Wir gehen davon aus, dass Ihre Ersatzeinheit neue indirekte Kundentransaktionen/Kundentransaktionen zwischen Ihnen und sich selbst durchführt. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Art und Weise, wie die Portierung durchgeführt wird, (i) von den zwischen Ihnen und uns unterzeichneten Dokumenten und (ii) von den zwischen Ihnen und Ihrer Ersatzeinheit unterzeichneten Dokumenten abhängt.

Die Art des Kontos und der von Ihnen gewählte Trennungsgrad haben daher Auswirkungen auf die Fähigkeit, Kundentransaktionen und -vermögenswerte bei unserem Ausfall an eine Ersatzeinheit zu übertragen.

Was geschieht, wenn die Übertragung (Portierung) nicht möglich ist?

Jedes Clearingmitglied ist berechtigt, eine Frist festzulegen, nach deren Ablauf es ihm in dem Fall, dass er keine Portierung erreichen konnte, erlaubt ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den Kundentransaktionen aktiv zu verwalten. Diese Frist variiert zwischen den verschiedenen Clearingmitgliedern. Wenn Sie Ihre Kundentransaktionen (wo dies möglich ist) portieren möchten, müssen Sie dies innerhalb dieser Frist dem Clearingmitglied mitteilen und nachweisen, dass Sie die anderen Bedingungen erfüllen können, unter anderem die Implementierung einer Lösung für die Portierung der Margin-Vermögenswerte (siehe oben *«Werden die Kundentransaktionen und -vermögenswerte, die sich auf Sie beziehen, automatisch an eine Ersatzeinheit übertragen?»*).

Ansonsten beendet das Clearingmitglied die Kundentransaktionen und rechnet sie gemäss dem mit dem Kunden getroffenen Clearing-Vertrag ab. Schuldet das Clearingmitglied in Bezug auf die Kundentransaktionen einen Betrag, hat das Clearingmitglied einen solchen Betrag an uns (oder an unseren Insolvenzverwalter) zu bezahlen.

Beendet das Clearingmitglied die Kundentransaktionen, enden wahrscheinlich auch die indirekten Kundentransaktionen zwischen Ihnen und uns. Die Schlussabrechnungen in Bezug auf diese indirekten Kundentransaktionen erfolgen gemäss dem Vertrag über indirektes Kunden-Clearing zwischen Ihnen und uns, und solche Berechnungen spiegeln die vom Clearingmitglied im Zusammenhang mit den Kundentransaktionen durchgeführten Berechnungen vermutlich wider. Steht Ihnen aufgrund der Beendigung der indirekten Kundentransaktionen eine Zahlung von uns zu, so schulden wir Ihnen den von uns geschuldeten Betrag zusätzlich zu etwaigen Ansprüchen, die Sie aus der Rückführung der von uns gehaltenen Kundenvermögenswerte eventuell haben. Wenn wir infolge der Beendigung der indirekten Kundentransaktionen einen Anspruch gegen Sie haben, sind wir

berechtigt, die Kundenvermögenswerte zu liquidieren oder in sie hinein zu vollstrecken. Wo die Erlöse aus der Liquidation der Kundenvermögenswerte unsere Ansprüche gegen Sie aus den indirekten Kundentransaktionen übersteigen, können Sie von uns den Betrag verlangen, um den die Liquidationserlöse unseren Anspruch übersteigen (siehe «*Wenn keine Portierung möglich ist, werden Ihre Ansprüche an Positionen und Margin-Vermögenswerten von unserer Insolvenzmasse getrennt?*» unten).

Werden Ihre Ansprüche an Positionen und Margin-Vermögenswerten von unserer Insolvenzmasse getrennt, wenn keine Portierung möglich ist?

Im Fall unserer Insolvenz sind Sie durch Art. 91(2) FinfraG geschützt, d.h. durch gesetzliche Rechte indirekter Kunden in Bezug auf ihre Ansprüche auf Vermögenswerte (Margin) und Positionen (Transaktionen), die von ihnen in ihrem Namen beim Clearingmitglied gehalten werden. Gemäss Art. 91(2) FinfraG ist der Liquidator eines Insolvenzverfahrens eines Direktkunden verpflichtet, Vermögenswerte (Margin) und Positionen (Transaktionen) indirekter Kunden aus der Insolvenzmasse des Direktkunden zu reservieren, nachdem:

- (i) etwaige Ansprüche laut Vereinbarung gemäss den Verfahrensschritten bei Ausfall zwischen dem Direktkunden und dem Clearingmitglied (Art. 90(1)(a) FinfraG) erfüllt sind; und
- (ii) etwaige Privatverkäufe von Margin-Vermögenswerten in Form von Sicherheiten oder anderen Finanzinstrumenten durchgeführt sind, sofern ihr Wert auf der Grundlage objektiver Kriterien (Art. 90(1)(b) FinfraG) bestimmt werden kann.

Solche Rechte gemäss Art. 91(2) FinfraG ergeben sich kraft Gesetz und würden vom schweizerischen Liquidator im Fall einer Insolvenz des Direktkunden automatisch ausgeübt werden.

Infolge der Struktur der Art und Weise, wie wir Margin-Vermögenswerte in Ihrem Namen über die Clearing-Kette hinweg halten (siehe «*Indirektes Clearing auf <Principal-to-Principal>-Basis*» oben), haben Sie in Bezug auf Margin-Vermögenswerte keine Ansprüche und haben lediglich Anspruch auf Rückführung von Kundenvermögenswerten, die etwaige Forderungen übersteigen, die wir gegen Sie haben, d.h. nachdem wir einen Privatverkauf von Kundenvermögenswerten, die gemäss Pfandbestellung an uns verpfändet wurden, abgeschlossen haben (siehe «*Was geschieht, wenn die Übertragung (Portierung) nicht möglich ist?*» oben).

Zu weiteren Insolvenzüberlegungen siehe Teil C.

Teil B: Der von Ihnen gewählte Kontotyp und die zu beachtenden Faktoren

Die verfügbaren Kontotypen

Bezugnahmen auf Konten meinen die in den Büchern und Aufzeichnungen jedes Clearingmitglieds enthaltenen Konten. Das Clearingmitglied verwendet diese Konten zur Erfassung von Kundentransaktionen, die wir im Zusammenhang mit dem Clearing Ihrer verbundenen indirekten Kundentransaktionen und den Vermögenswerten, die wir dem Clearingmitglied für jede solche Kundentransaktion zur Verfügung stellen, eingehen.

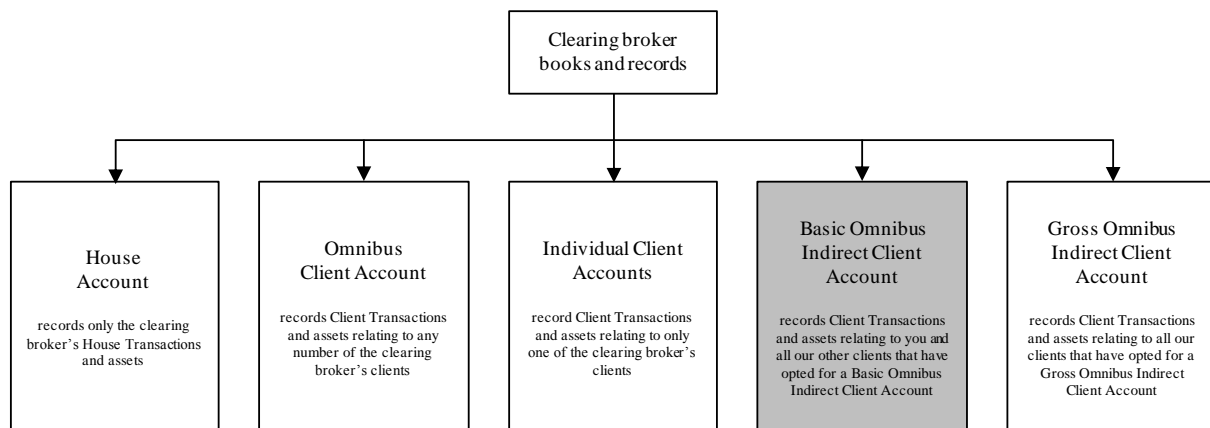
Es gibt zwei grundlegende Typen indirekter Kundenkonten: das Netto-Sammelkonto und das Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden.

Das Netto-Sammelkonto

Bei diesem Kontotyp (es wird auf Artikel 4(2)(a) der Regeln für indirektes Clearing verwiesen) werden die Kundentransaktionen (einschliesslich der entsprechenden Vermögenswerte auf den Konten des Clearingmitglieds), die sich auf Sie beziehen, auf Ebene des Clearingmitglieds getrennt von:

- (i) allen Transaktionen, die das Clearingmitglied auf seine eigene Rechnung abgewickelt hat (das **Eigengeschäft** des Clearingmitglieds), und seinen Vermögenswerten;
- (ii) allen Kundentransaktionen (einschliesslich der entsprechenden Vermögenswerte auf den Konten des Clearingmitglieds), die sich auf uns oder auf das Konto eines der anderen Direktkunden des Clearingmitglieds beziehen (unabhängig davon, ob er/wir uns für ein individuelles oder für ein Omnibus-Kundenkonto entschieden haben);
- (iii) allen Kundentransaktionen (einschliesslich der entsprechenden Vermögenswerte auf den Konten des Clearingmitglieds), die sich auf Kunden anderer Kunden des Clearingmitglieds beziehen, die sich ebenfalls für ein Netto-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben und die in einem anderen Netto-Sammelkonto für indirekte Kunden erfasst sind; und
- (iv) allen Kundentransaktionen (einschliesslich der entsprechenden Vermögenswerte auf den Konten des Clearingmitglieds), die sich auf unsere Kunden oder auf Kunden der anderen Kunden des Clearingmitglieds beziehen, die sich für ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben.

Die Kundentransaktionen (einschliesslich entsprechender Vermögenswerte auf den Konten des Clearingmitglieds), die sich auf Sie beziehen, werden vermischt mit den Kundentransaktionen (einschliesslich entsprechender Vermögenswerte auf den Konten des Clearingmitglieds), die sich auf unsere anderen Kunden beziehen, die sich ebenfalls für ein Netto-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben und die in denselben Netto-Sammelkonten für indirekte Kunden erfasst sind.



Das Clearingmitglied stimmt zu, die Kundentransaktionen, die sich auf Sie beziehen, mit keinem seiner Eigengeschäfte oder keiner seiner Kundentransaktionen aufzurechnen, die nicht in denselben Netto-Sammelkonten für indirekte Kunden erfasst sind, und die Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Kundentransaktionen nicht für Eigengeschäfte oder Kundentransaktionen zu verwenden, die auf einem anderen Konto erfasst sind.

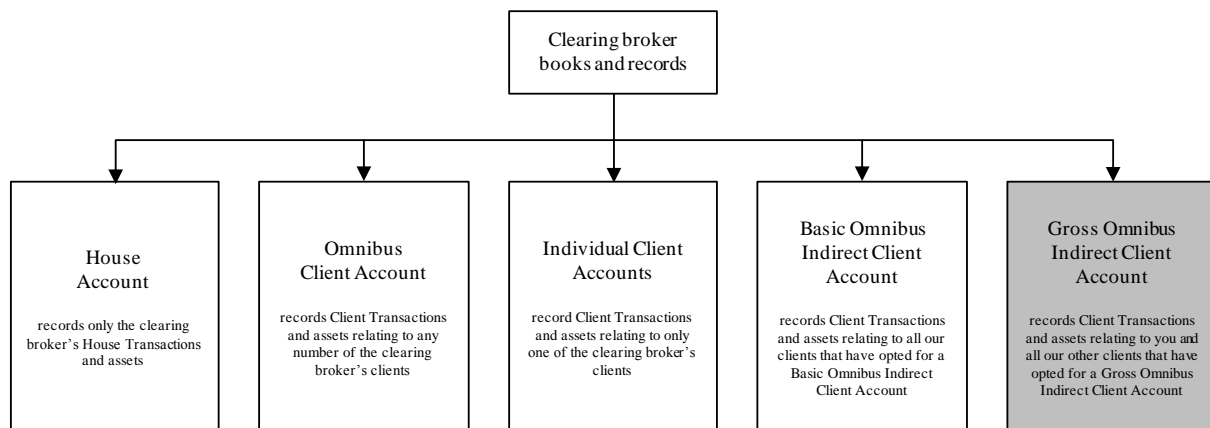
Jedoch können sowohl wir als auch das Clearingmitglied die Kundentransaktionen aufrechnen, die auf dem selben Netto-Sammelkonto für indirekte Kunden erfasst sind. Die Vermögenswerte, die in Bezug auf die diesem Netto-Sammelkonto für indirekte Kunden gutgeschriebene Kundentransaktion bereitgestellt werden, können im Zusammenhang mit jeder Kundentransaktion verwendet werden, die diesem Netto-Sammelkonto für indirekte Kunden gutgeschrieben ist.

Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden

Bei diesem Kontotyp (es wird auf Artikel 4(2)(b) der Regeln für indirektes Clearing verwiesen) werden die Kundentransaktionen (einschliesslich der entsprechenden Vermögenswerte auf den Konten des Clearingmitglieds), die sich auf Sie beziehen, auf Ebene des Clearingmitglieds getrennt von:

- (i) allen Eigengeschäften und allen seinen Vermögenswerten;
- (ii) allen Kundentransaktionen (einschliesslich der entsprechenden Vermögenswerte auf den Konten des Clearingmitglieds), die sich auf uns oder auf das Konto eines der anderen Direktkunden des Clearingmitglieds beziehen (unabhängig davon, ob er/wir uns für ein individuelles oder für ein Omnibus-Kundenkonto entschieden haben);
- (iii) allen Kundentransaktionen (einschliesslich entsprechender Vermögenswerte auf den Konten des Clearingmitglieds), die sich auf einen unserer Kunden oder auf andere Kunden des Clearingmitglieds beziehen, die sich für ein Netto-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben; und
- (iv) allen Kundentransaktionen (einschliesslich entsprechender Vermögenswerte auf den Konten des Clearingmitglieds), die sich auf Kunden anderer Kunden des Clearingmitglieds beziehen, die sich ebenfalls für ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben und die in einem anderen Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden erfasst sind.

Die Kundentransaktionen (einschliesslich entsprechender Vermögenswerte auf den Konten des Clearingmitglieds), die sich auf Sie beziehen, werden mit den Kundentransaktionen (einschliesslich entsprechender Vermögenswerte auf den Konten des Clearingmitglieds) vermischt, die sich auf andere unserer Kunden beziehen, die sich ebenfalls für ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben, und die im selben Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden erfasst sind.



Das Clearingmitglied wird sich verpflichten, Kundentransaktionen, die sich auf Sie beziehen, nicht mit seinen Eigengeschäften, den Kundentransaktionen, die sich auf uns oder auf andere Direktkunden des Clearingmitglieds beziehen, den Kundentransaktionen der anderen der Direktkunden des Clearingmitglieds oder mit Kundentransaktionen, die sich auf unsere anderen Kunden beziehen, zu verrechnen (unabhängig davon, ob sie im selben indirekten Brutto-Sammelkonto erfasst sind oder nicht).

Das Clearingmitglied wird sich auch verpflichten, die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Kundentransaktionen, die sich auf Sie beziehen, für keine Eigengeschäfte oder Kundentransaktionen zu verwenden, die auf anderen Konten erfasst sind. Sowohl wir als auch das Clearingmitglied können die im Zusammenhang mit Kundentransaktionen bereitgestellten Vermögenswerte, die sich auf Sie beziehen, für Kundentransaktionen verwenden, die sich auf unsere anderen Kunden beziehen, die sich

ebenfalls für ein Brutto-Sammelkonto entschieden haben, die demselben Brutto-Sammelkonto gutgeschrieben sind.

Andere Faktoren, die Auswirkungen auf das Schutzniveau haben, das Sie in Bezug auf die Vermögenswerte erhalten, die Sie uns als Margin für indirekte Kundentransaktionen zur Verfügung stellen

Es gibt eine Reihe von Faktoren, die gemeinsam das Schutzniveau bestimmen, das Sie für Vermögenswerte erhalten, die Sie uns als Margin für indirekte Kundentransaktionen zur Verfügung stellen:

- (i) ob Sie sich für ein Netto-Sammelkonto für indirekte Kunden oder für ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben (siehe «Die verfügbaren Kontotypen» oben);
- (ii) ob wir überschüssige Marginleistungen von Ihnen verlangen oder Sie überschüssige Marginleistungen an uns bezahlen;
- (iii) ob Sie denselben Typ von Vermögenswerten zurückerhalten wie Sie als Margin zur Verfügung gestellt haben; und
- (iv) vom Konkursrecht und von sonstigen Gesetzen, die für das Clearingmitglied, für uns und die CCP gelten.

Im restlichen Teil B werden weitere Details für jede dieser Variablen und ihre Auswirkungen unter schweizerischem Recht besprochen.

Vermögenswerte, die als Margin für die Kundentransaktionen zur Verfügung gestellt werden

Wir entscheiden gemäss gängiger Marktpraxis, welche Form von Vermögenswerten wir von Ihnen für Ihre indirekten Kundentransaktionen als Margin akzeptieren. Die Grundlagen für diese Entscheidung können Sie dem Vertrag über indirektes Kunden-Clearing zwischen Ihnen und uns entnehmen. Die Vermögenstypen, die wir von Ihnen als Margin für die indirekten Kundentransaktionen (die Kundenvermögenswerte) akzeptieren, sind eventuell nicht dieselben wie jene, die wir den Clearingmitgliedern als Margin zur Verfügung stellen (die Margin-Vermögenswerte).

Auswirkungen der Bereitstellung von Margin an uns auf Basis von Sicherungsrechten

Infolge der Struktur der Art und Weise, wie wir Margin-Vermögenswerte in Ihrem Namen über die Clearing-Kette hinweg halten (siehe «*Indirektes Clearing auf (Principal-to-Principal)-Basis*» oben) *behalten* Sie die uneingeschränkte und wirtschaftliche Eigentümerschaft an den Kundenvermögenswerten. Diese Vermögenswerte werden bei uns mit der Massgabe, dass die Vermögenswerte weiterhin Ihnen gehören, Sie uns jedoch als Sicherheit ein Pfandrecht an diesen Vermögenswerten eingeräumt haben, auf ein Bargeld- oder Depotkonto übertragen.

Wir können dieses Pfandrecht ausüben, wenn Sie mit Ihren Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug geraten. Ohne die Ausübung eines etwaigen Nutzungsrechts durch uns (siehe unten) wären wir nur zum Zeitpunkt einer Vollstreckung berechtigt, in dem Umfang, wie in der Pfandbestellung als relevantem Sicherungsvertrag zwischen Ihnen und uns vereinbart, ein privates Verwertungsrecht auszuüben. Wir verwerten, indem wir das Eigentum an diesen Vermögenswerten an uns oder eine Drittpartei zum Marktwert oder Liquiditätswert übertragen und den Erlös mit den uns geschuldeten Beträgen (der gesicherten Forderungen) verrechnen. Wir werden in unseren Büchern und Aufzeichnungen verzeichnen, dass wir von Ihnen solche Vermögenswerte in Bezug auf die anwendbare indirekte Kundentransaktion erhalten haben. Soweit der Marktwert der verpfändeten Vermögenswerte die Schulden, die sie uns gegenüber haben, übersteigt, sind wir verpflichtet, den Überschuss nach einer solchen Vollstreckung an Sie zu bezahlen.

Wie wird eine überschüssige Marginleistung, die wir von Ihnen eingefordert haben, behandelt?

Unter «überschüssige Marginleistung» sind Vermögenswerte in jeglicher Höhe zu verstehen, die wir von Ihnen verlangen oder die Sie uns im Rahmen einer indirekten Kundentransaktion zur Verfügung stellen und die über die Vermögenswerte hinausgeht, die das Clearingmitglied von uns in Bezug auf die betreffende Kundentransaktion verlangt.

Gemäss den Regeln für indirektes Clearing ist eine überschüssige Marginleistung gemäss den Bestimmungen des Vertrages über indirektes Kunden-Clearing zwischen Ihnen und uns zu behandeln. Was die als überschüssige Marginleistung bereitgestellten Kundenvermögenswerte anbelangt, so behalten Sie das Eigentum an diesem Kundenvermögen, und Ihre Anteile werden gleich behandelt wie andere auf Konten bei uns gehaltene Barmittel oder Wertpapiere, die gemäss Pfandbestellung verpfändet sind.

Teil C: Was sind die wichtigsten Insolvenzüberlegungen?

Allgemeine Insolvenzrisiken

Wenn ein Insolvenzverfahren gegen uns eröffnet wird, erhalten Sie möglicherweise nicht alle Ihre Vermögenswerte zurück oder verlieren den Nutzen Ihrer Positionen, und es kommt voraussichtlich zu zeitlichen Verzögerungen und Kosten (z.B. Finanzierungskosten und Anwaltskosten), die mit der Rückforderung dieser Vermögenswerte verbunden sind. Diese Risiken entstehen sowohl in Bezug auf Netto-Sammelkonten für indirekte Kunden als auch in Bezug auf Brutto-Sammelkonten für indirekte Kunden, weil:

- (i) Sie mit Ausnahme der weiter vorn beschriebenen spezifischen Portierlösungen für Clearingmitglieder und den unter «*Margin-Rechte*» beschriebenen Kommentaren keine direkten Rechte gegen die CCP und keine direkten Rechte gegen das Clearingmitglied haben; Sie profitieren jedoch von den Schutzbestimmungen gemäss Art. 91 in Verbindung mit Art. 90 FinfraG (siehe unten in Teil A «*Wenn keine Portierung möglich ist, werden Ihre Ansprüche an Positionen und Margin-Vermögenswerten von unserer Insolvenzmasse getrennt?*» oben).
- (ii) Bevor die FINMA ein Insolvenzverfahren einleitet, würde sie höchstwahrscheinlich eine Kombination eines Bankensanierungsverfahrens nach Art. 28 bis 32 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 08. November 1934 (das **Bankengesetz**) und Schutzmassnahmen gemäss Art. 26 des Bankengesetzes anordnen; im Rahmen eines solchen Verfahrens kann die FINMA gemäss Art. 30a des Bankengesetzes für bis zu zwei Geschäftstage eine Aussetzung von Kündigungsrechten und bestimmten anderen Rechten anordnen, unter anderem von Rechten auf die «Portierung» von Positionen und Margin-Vermögenswerten, soweit eine solche Beendigung und andere Rechte durch das Sanierungsverfahren oder Schutzmassnahmen ausgelöst würden.
- (iii) Im Fall des Scheiterns einer Sanierung würde die FINMA ein Bankinsolvenzverfahren nach Art. 33 ff. des Bankengesetzes einleiten. Im Fall eines solchen Verfahrens wären Sie nicht länger berechtigt, über ihre bei uns gehaltenen Positionen und Vermögenswerte zu verfügen.
- (iv) Jede Stufe einer abgewickelten Transaktion (z.B. indirekte Kundentransaktionen, Kundentransaktionen und Portieren) kann (vom Insolvenzverwalter) im Zuge einer Rückforderungsklage vor dem zuständigen schweizerischen Gericht angefochten werden, wenn sie, allgemein formuliert, nicht zu marktüblichen Bedingungen erfolgt ist und dadurch als Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen eingestuft werden würde. Im Erfolgsfall verfügt das Gericht über weitreichende Befugnisse, alle diese Phasen rückgängig zu machen oder zu ändern.

Bitte beachten Sie auch, dass:

- (i) das Insolvenzrecht die Bedingungen vertraglicher Vereinbarungen ausser Kraft setzen kann und Sie daher den rechtlichen Rahmen sowie die Bedingungen für Offenlegungen und rechtliche Vereinbarungen berücksichtigen sollten; und
- (ii) ein grosser Teil Ihres Schutzes auf Vereinbarungen mit der CCP und deren Rechtsordnungen zurückzuführen ist. Daher sollten Sie sich mit diesen vertraut machen, um zu verstehen, welches Schutzniveau Sie bei unserem Ausfall haben. Es ist wichtig, dass Sie die relevanten Angaben des jeweiligen Clearingmitglieds und der CCP in diesem Zusammenhang überprüfen.

Insolvenz von Clearingmitgliedern, CCPs und anderen

Es kann auch sein, dass Sie nicht alle Ihre Vermögenswerte zurückerhalten oder die Vorteile Ihrer Positionen behalten, wenn andere Parteien in der Clearing-Struktur – z.B. das Clearingmitglied, die CCP, eine Depotbank oder eine Abwicklungsstelle – von einem Ausfall betroffen sind.

Unsere (und damit Ihre) Rechte im Fall der Insolvenz eines Clearingmitglieds oder einer CCP hängen im Allgemeinen vom Recht des Landes ab, in dem das Clearingmitglied oder die CCP eingetragen ist, und von den besonderen Schutzvorkehrungen, die das Clearingmitglied oder die CCP getroffen haben. Sie sollten die relevanten Angaben in diesem Zusammenhang sorgfältig prüfen und rechtliche Beratung in Anspruch nehmen, um die Risiken dieser Szenarien vollständig zu verstehen. Beachten Sie ausserdem bitte Folgendes:

- (i) Wir gehen davon aus, dass ein Insolvenzverwalter als Leiter des Clearingmitglieds oder der CCP bestellt wird. Unsere Rechte gegen das Clearingmitglied oder die CCP hängen von dem jeweiligen Insolvenzrecht und/oder diesem Verwalter ab.
- (ii) Wenn es nicht möglich ist, Kundentransaktionen und/oder CCP-Transaktionen und verbundene Margin zu portieren, wäre vernünftigerweise zu erwarten, dass diese auf Ebene des Clearingmitglieds und/oder der CCP beendet werden. Schritte, Terminierung, Kontrollstufe und Risiken im Zusammenhang mit diesem Prozess hängen vom Clearingmitglied und/oder der CCP, den anwendbaren Bestimmungen oder Verträgen sowie vom massgeblichen Insolvenzrecht ab. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es zu erheblichen Verzögerungen und Unsicherheiten darüber kommt, wann und wie viele Vermögenswerte oder Barmittel wir vom Clearingmitglied oder der CCP zurückerhalten. Gemäss der untenstehenden Aufzählung ist je nach der Höhe der gesamten Verbindlichkeiten und Vermögenswerte des Clearingmitglieds oder der CCP davon auszugehen, dass wir nur einen Prozentsatz der verfügbaren Vermögenswerte zurückerhalten.
- (iii) Es ist unwahrscheinlich, dass Sie aufgrund des in Teil A beschriebenen «Principal-to-Principal»-Modells einen direkten Anspruch gegen das Clearingmitglied oder die CCP haben; wenn in einem gegen uns eingeleiteten Insolvenzverfahren eine solche Direktzahlung zwischen Ihnen, uns und dem Clearingmitglied vereinbart worden wäre, wäre eine solche vertragliche Regelung nach schweizerischem Konkursrecht nicht durchsetzbar, weil sie einen Verstoß gegen den Grundsatz darstellen würde, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des insolventen Schuldners Teil der Insolvenzmasse sind; im schweizerischen Insolvenzverfahren können Forderungen aus der Konkursmasse nicht mehr rechtskräftig durch Zahlung an den Schuldner beglichen werden, sondern müssen in die Konkursmasse eingebracht werden und der zahlungsunfähige Schuldner kann nicht mehr über sein Vermögen verfügen (d.h. dass etwaige Ansprüche, die wir gegen das Clearingmitglied haben, zu unserer Insolvenzmasse gehören und das Clearingmitglied seine Verpflichtung nicht dadurch erfüllen darf, dass er einen solchen Betrag direkt an Sie zahlt).

- (iv) Gemäss dem Vertrag über indirektes Kunden-Clearing enden indirekte Kundentransaktionen mit den ihnen entsprechenden Kundentransaktionen, sofern unser Clearing-Vertrag mit dem Clearingmitglied nichts anderes vorsieht.
- (v) Die Beendigungsberechnungen in Bezug auf diese indirekten Kundentransaktionen werden gemäss dem Vertrag über indirektes Kunden-Clearing zwischen Ihnen und uns durchgeführt, wobei solche Berechnungen meist jene Berechnungen widerspiegeln, die vom Clearingmitglied in Bezug auf die Kundentransaktionen durchgeführt wurden.
- (vi) Wenn wir Ihnen infolge der Beendigung der indirekten Kundentransaktionen eine Zahlung schulden, schulden wir Ihnen den von uns geschuldeten Betrag zusätzlich zu Ihren Ansprüchen in Bezug auf die Rückführung der von uns gehaltenen Kundenvermögenswerte.
- (vii) Wenn wir eine Forderung gegen Sie haben, die sich aus der Beendigung der indirekten Kundentransaktionen ergibt, können wir zur Befriedigung dieser Forderung die Kundenvermögenswerte liquidieren oder vollstrecken; wenn der Erlös aus der Liquidation der Kundenvermögenswerte unsere Forderungen gegen Sie aus den indirekten Kundentransaktionen übersteigt, können Sie von uns den Überschuss einfordern, um den der Liquidationserlös unsere Forderung übersteigt (siehe *«Wenn keine Portierung möglich ist, werden Ihre Ansprüche an Positionen und Margin-Vermögenswerten von unserer Insolvenzmasse getrennt?»* oben).
- (viii) Sie haben keine Ansprüche in Bezug auf Margin-Vermögenswerte, sondern nur einen Anspruch auf Rückführung von Kundenvermögenswerten, die über die Ansprüche hinausgehen, die wir gegen Sie haben, d.h. nachdem wir einen privaten Verkauf von Kundenvermögenswerten, die wir im Rahmen der Pfandbestellung verpfändet haben, abgeschlossen haben (siehe *«Was geschieht, wenn die Übertragung (Portierung) nicht möglich ist?»* oben).

Margin-Rechte

Da Sie uns Vermögenswerte als Sicherungsleistung zur Verfügung stellen, sollten Sie ein Recht haben, den Saldo dieser Vermögenswerte (nach Begleichung Ihrer Verpflichtungen gegenüber uns) vor anderen Gläubigern einzutreiben. Beachten Sie jedoch bitte, dass es je nach der getroffenen Sicherheitsvereinbarungen und dem Wortlaut trotzdem vorkommen kann, dass einige Vorzugsgläubiger einen vorrangigen Anspruch auf Ihre Vermögenswerte haben.

Das tatsächliche Ergebnis ist sehr faktenpezifisch und hängt unter anderem von den genauen Bedingungen unserer rechtlichen Regelungen ab, von der Art und Weise, wie wir Konten führen, und von den Ansprüchen, die andere Intermediäre (z.B. Depotbanken und Abwicklungssysteme) an diesen Vermögenswerten haben.

Wir gehen nicht davon aus, dass sich die oben beschriebene Position wesentlich ändert, wenn Sie ein Netto-Sammelkonto für indirekte Kunden oder ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden haben.

Abrechnung (Close-out-Netting)

Im Fall unseres Ausfalls und wenn das Clearingmitglied nicht in der Lage ist, die Kundentransaktionen und Margin-Vermögenswerte zu portieren (z.B. weil keine Ersatzeinheit gefunden werden kann), gehen wir davon aus, dass er unsere Kundentransaktionen abrechnet und die betreffenden Vermögenswerte verwertet.

Nach Ihrer und unserer Vorstellung sollte dieser Vorgang anders funktionieren als ein normales bilaterales Close-out-Netting, das für alle Positionen und Vermögenswerte zwischen uns und dem Clearingmitglied gelten würde – so könnten z.B. Vermögenswerte auf einem indirektem Brutto-

Sammelkonto, das sich auf Sie bezieht, mit unseren eigenen oder mit einem anderen indirekten Kundenkonto beim Clearingmitglied abgerechnet werden. Es besteht das Risiko, dass diese kontoübergreifende Abrechnung aufgrund des ordentlichen schweizerischen Insolvenzrechts automatisch erfolgt oder die automatische Kündigung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung vereinbart wird.

Ein ähnliches Risiko ergibt sich zwischen uns und Ihnen in Bezug auf die indirekten Kundentransaktionen. Die Realisierung dieses Risikos ist am ehesten in einer Phase vor der Portierung zu erwarten, indem nach schweizerischem Recht automatisch eine Aufrechnung von indirekten Kundentransaktionen, die sich auf ein Clearingmitglied beziehen, mit indirekten Kundentransaktionen erfolgen kann, die sich auf einen anderen beziehen. Dieses Risiko entsteht unabhängig davon, was Sie und wir in unserer Clearing-Dokumentation vereinbart haben. Während der daraus resultierende Auflösungsbetrag unser gegenseitiges Nettoengagement widerspiegeln sollte, erschwert er die Portierung oder macht sie unmöglich. Infolge der Struktur der Art und Weise, wie wir Margin-Vermögenswerte in Ihrem Namen über die Clearing-Kette hinweg halten (siehe *«Indirektes Clearing auf direkter Basis»* oben), sind die Kundenvermögenswerte kein Teil einer solchen Abrechnung oder eines solchen Nettings.

Porting – Beschränkungen

Wie oben (in Teil A *«Was geschieht, wenn die Übertragung (Portierung) nicht möglich ist?»*) erwähnt, schuldet ein Clearingmitglied nur uns (nicht Ihnen) Pflichten in Bezug auf Kundentransaktionen und verbundene Vermögenswerte, es sei denn, spezifische (z.B. physisch getrennte) Strukturen wurden vereinbart.

Wenn diese Verträge und Vermögenswerte an eine Ersatzeinheit übertragen werden, besteht daher die Gefahr einer Insolvenzanfechtung, da uns unsere Rechte bereits zum oder um den Zeitpunkt der Insolvenz wirksam entzogen wurden. Da die anwendbaren Gesetze dies eventuell nicht zulassen, besteht die Gefahr, dass die Gerichte eine Portierung und damit zusammenhängende indirekte Kundentransaktionen mit dieser Ersatzeinheit nicht zulassen bzw. rückgängig machen.

Im Falle unseres Ausfalls würde unter der Annahme, dass die *«Portiervorgänge»* im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Direktkunden, dem Clearingmitglied und der CCP rechtsgültig sind, die Übertragung von Margin-Vermögenswerten und Positionen (Transaktionen) gemäss solchen Verfahren nach schweizerischem Recht bei Eintritt eines Ausfalls des Direktkunden in Bezug auf Positionen und Margin-Vermögenswerte aufrechterhalten, vorausgesetzt dass es sich bei den zu übertragenden Vermögenswerten um Wertpapiere oder um andere Finanzinstrumente handelt, deren Wert anhand objektiver Kriterien (z.B. Marktpreis) ermittelt werden kann. Die relevanten gesetzlichen Bestimmungen sind Art. 27(1)(c) des Bankengesetzes und Art. 91(1) FinfraG in Verbindung mit Art. 90(1)(c) FinfraG. Diese Erkenntnis gilt unabhängig davon, ob die Portierung ein Close-out-Netting offener Positionen und eine Wiederherstellung neuer Positionen beinhaltet oder ob sie zu einer Übertragung offener Positionen ohne Close-out-Netting führt (Art. 74(2) FinfraV). Dies gilt auch für Margin-Vermögenswerte, unabhängig davon, ob die Margin-Vermögenswerte oder die Kunden portiert werden (siehe Teil A, *«Werden die Kundentransaktionen und -vermögenswerte, die sich auf Sie beziehen, automatisch an eine Ersatzeinheit übertragen?»* oben).

Beachten Sie jedoch bitte, dass die Durchsetzbarkeit des Portierungsverfahrens der Verfügungsgewalt der FINMA unterliegt, welche nach Art. 30a des Bankengesetzes im Zusammenhang mit den von Art. 26 des Bankengesetzes oder Art. 28 bis 32 des Bankengesetzes vorgesehenen Schutzmassnahmen eine vorübergehende Aussetzung der *«Portierung»* von Vermögenswerten oder Positionen für bis zu zwei Geschäftstage anordnen kann.

Inkongruenz von CCP/Kudentransaktionen und - vermögenswerten

Es könnte sein, dass unsere Nettovermögenswerte im Zusammenhang mit Kundentransaktionen nicht mit unseren Nettoverpflichtungen gegenüber Ihnen in Bezug auf die entsprechenden indirekten Kundentransaktionen übereinstimmen. Dies kann die Portierung aus operativer oder rechtlicher Sicht verlangsamen oder unmöglich machen.

Schweizerisches Bankengesetz

Als Schweizer Bank fallen wir in den Anwendungsbereich des schweizerischen Bankengesetzes. In einem Sanierungsverfahren nach Artikel 28 bis 32 des Bankengesetzes können unsere Aktiven und Passiven auf Anordnung der FINMA an einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall können sich Ihre Gegenpartei und/oder Ihr Gegenparteiisiko ändern. Sollte eine Sanierung erfolgreich sein, ist es unwahrscheinlich, dass Sie in der Lage sein werden, eine solche Übertragung abzurechnen oder uns gegenüber aufgrund einer solchen Übertragung ein etwaiges vorzeitiges Kündigungsrecht geltend zu machen.